

Referat 6	Teilnehmer	Datum
Az: 12-00-02/Th	Frau Stöver und Herr Dube (MI) Herr Liebenehm und Frau Thurmann (SGSA)	06.02.2020

Gesprächsvermerk: Mehrkosten aus dem ZensAG 2021 LSA

1. Sachstand

Mit Schreiben vom 10.12.2019 hat das Ministerium für Inneres und Sport der LGSt den Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz mit der Möglichkeit der Stellungnahme vorgelegt. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.12.2019 wurden die Verbandsmitglieder über den Gesetzentwurf der Landesregierung informiert und um entsprechende Hinweise gebeten, woraufhin es fünf Rückmeldungen gab. Die LGSt hat mit Schreiben vom 10.01.2020 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und diesen wegen des unzureichenden Mehrbelastungsausgleichs abgelehnt.

Am 04.02.2020 fand in der LGSt ein Gespräch mit Vertretern des MI statt mit Fokus auf die Ermittlung und Darstellung der Mehrbelastungen. In diesem Rahmen wurden die in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen überwiegend beantwortet und die Kostenermittlung erläutert. Die Berechnung der Kostenbelastung des MI basiert auf einer „im statistischen Verbund der Länder vorgenommenen Aufwandsermittlung“ und dem auf dieser Grundlage zwischen den Ländern abgestimmten Kalkulationsschema (die der LGSt jedoch nicht vorliegen).

Im Vorfeld der zweiten Kabinettsbefassung (voraussichtlich am 18.02.2020) wurde der Mehrbelastungsausgleich vom MI nunmehr auf 10,06 Mio. € erhöht (im Vorentwurf waren ca. 9,170 Mio. € vorgesehen). Angekündigt wurde, dass in der überarbeiteten Gesetzesbegründung die Kostenermittlung transparenter dargestellt werden soll.

2. Im Einzelnen

- Gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfs sollen die Gemeinden für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle jeweils 101.000 € (*zuvor 86.000 €*) erhalten – insgesamt 3.838.000 € für die 38 EHSt.

Damit sollen die Aufwendungen zur Vorbereitung, Einrichtung und den Betrieb der EHSt, insbesondere die anteiligen Personalkosten und Sachausgaben für die Einrichtung, den Betrieb und die Schließung der EHSt sowie für die Nachbereitung der Erhebungsunterlagen abgegolten werden.

- Nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 des Entwurfs sollen pro Haushaltsstichprobe 18,00 € (*zuvor: 17,10 €*) gezahlt werden. Von diesem Betrag entfallen auf die Erhebungsbeauftragten 10,40 € und die Verwaltung 7,60 € – insgesamt 5.580.540 € (310.030 Stichproben x 18 €). Mit dieser Verwaltungskostenpauschale sollen alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der örtlichen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 erfasst sind, ausgeglichen werden.

Im Hinblick auf die Pauschale für die Erhebungsbeauftragten von 10,40 € hat die LGSt eine Regelung durch Gesetz als unmittelbare Rechtsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Erhebungsbeauftragten angeregt. Anderenfalls müssten die örtlichen Entschädigungssatzungen entsprechend ergänzt werden.

- Gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 2 des Entwurfs sollen für die Aufwendungen zur Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen für die kreisfreien Städte Magdeburg

und Halle (Saale) je 51.000 € (*zuvor 48.000 €*) und für die übrigen Städte je 15.000 € (*zuvor 14.000 €*) erstattet werden – insgesamt 642.000 €.

Die höhere Pauschale für Halle und Magdeburg beruht auf der überdurchschnittlich hohen Zahl an Sonderbereichen und dem daraus resultierenden überdurchschnittlich hohen Befragungsaufwand im Vergleich zu den übrigen 36 EHSt.

- Bei einer Auskunftsverweigerung fordern die Gemeinden gemäß § 6 Abs. 4, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, die Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Verwaltungsakt zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf und setzen ihn durch (nicht die Erhebungsstellen).
- Zur (kurzfristigen und ggf. schwierigen) Personalgewinnung für die EHSt äußerte sich das MI nicht und gab keine Hinweise oder Empfehlungen (unter dem Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung und Personalhoheit). Die Einrichtung der EHSt soll allerdings bereits im Juli 2020 beginnen und bis 31.10.2020 abgeschlossen sein.
- Gemäß § 5 sind die EHSt räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Die Raumkosten, auch für eine ggf. erforderliche Anmietung von externen Büroräumen zur Errichtung einer räumlich getrennten EHSt, sind nach Auffassung des MI in der Sachkostenpauschale nach § 12 Abs. 2 enthalten und abgegolten. Zusatzkosten (z.B. Mietkosten) im Ausnahmefall seien nicht gesondert erstattungsfähig.
- Das MI kündigte an, dass das StaLa alsbald Workshops für die 38 künftigen EHSt anbieten werde. Zudem regte die LGSt an, möglichst zeitnah entsprechende (Vorab-)Informationen (per Erlass) an die EHSt herauszugeben.
- Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Alternative, an Stelle der Pauschalbeträge nach § 12 des Entwurfs einen Gesamtbetrag als Mehrbelastungsausgleich für alle Erhebungsstellen festzulegen, um eine etwaige Nachjustierung und einen kostendeckenden internen Ausgleich der Mehrbelastungen aller EHSt zu ermöglichen, wurde vom MI nicht aufgegriffen – insbesondere wegen des (zu) hohen Aufwandes bei Einzelnachweisen und „Spitzabrechnungen“.

3. Zur Ermittlung der Mehrbelastungen

Nach § 36 ZensG 2021 stellt der Bund den Ländern für den Zensus 2021 insgesamt 150 Mio. € zur Verfügung. Davon erhält das Land ca. 10,6 Mio. €.

Nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs sind in jeder der 38 örtlichen Erhebungsstellen eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung (S. 25) wurde von durchschnittlich drei Arbeitsplätzen je Erhebungsstelle ausgegangen. Nunmehr legt das MI seiner Berechnung je einen (Teilzeit-)Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 13 für den Leiter der Erhebungsstelle und mit der E 9b für dessen Stellvertreter zugrunde.

Das MI geht von insgesamt 79.612 Gesamtarbeitsstunden (für alle 38 EHSt) bei folgenden Arbeitsgängen aus:

- Vorbereitung inkl. Errichtung der Erhebungsstellen: 8.114 h,
- Gebäude- und Wohnungszählung: 11.262 h,
- Haushaltsstichprobe: 51.448 h,
- Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen: 5.312 h,
- Erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung: 438 h,
- Schließung der Erhebungsstellen: 3.040 h.

Demnach entfallen durchschnittlich 2.095,05 Arbeitsstunden auf jede der 38 EHSt. Laut KGSt-Bericht Nr. 13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“, S. 16, leistet ein (mit 40 Wochenarbeitsstunden) Beschäftigter durchschnittlich 1.631 Arbeitsstunden pro Jahr, was (bei 2.095,05 Arbeitsstunden) folglich 1,285 VbE/ pro EHSt entspricht.

Demgegenüber geht die LGSt bei den eigenen Berechnungen von drei Beschäftigten (3 VbE) in der EHSt (Leiter, Stellvertreter und Sachbearbeiter) für 21 Monate (im Zeitraum vom 1.11.2020 bis 31.07.2022) mit ca. 80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus, da die Aufgaben nicht kontinuierlich in Vollzeit erfüllt werden (können). Daraus ergibt sich folgendes:

- 1.631 Jahresarbeitsstunden x 3 Beschäftigte = 4.893 Gesamtarbeitsstunden pro EHSt
- für 21 Monate = 8.562,75 Gesamtarbeitsstunden pro EHSt (mit 3 Beschäftigten)
- in Teilzeit, 80 % = 6.850,20 Gesamtarbeitsstunden pro EHSt
- für alle 38 EHSt = 260.307,60 Gesamtarbeitsstunden,

Die Differenz umfasst damit 180.695,60 Arbeitsstunden.

3.1 Geht man für die Berechnung von zwei Beschäftigten (EG 13 und EG 9b) und einem Arbeitsaufwand von landesweit 79.612 Stunden, aus, ergeben sich laut MI folgende Kosten:

Kostenposition	Leiter (EG 13)	Stellvertreter (EG 9b)
a) <i>Personalkosten</i> (je 39.806 h) landesweit	2.340.592,80 €	1.938.552,20 €
Zwischensumme	4.279.145 €	
pauschalierte Kosten für Warte-, Bereitschafts- und IT-Ausfallzeiten	736.011,80 €	
Personalkosten gesamt:	5.015.156,80 €	
Pro Erhebungsstelle	131.977,81 €	
b) <i>Sachkosten:</i>		
Vorbereitung	658.540 €	
Gebäude- und Wohnungszählung	277.488 €	
Haushaltsstichprobe:	3.772.023,31 €	
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	294.808,20 €	
Erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung	26.250 €	
Schließung der Erhebungsstellen	16.340 €	
Sachkosten gesamt:	5.045.449,51 €	
Personal- und Sachkosten gesamt:	10.060.606,31 €	
davon entfallen auf die Erhebungsbeauftragten (310.030 Stichproben x 10,40 €)	3.224.212 €	
Differenzbetrag für die Erhebungsstellen	6.836.394,31 €	

3.2 Geht man (wie in der SGSA-Stellungnahme) für die Berechnung von drei Beschäftigten pro Erhebungsstelle (Leiter EG 10, Stellvertreter EG 9b und Sachbearbeiter EG 7) aus, ergeben sich nach dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ folgende Kosten:

Kostenposition	Leiter (EG 10)	Stellvertreter (EG 9b)	Sachbearbeiter (EG 7)
a) <i>Personalkosten</i>	74.200 €	66.100 €	52.000 €
b) <i>Sachkosten</i>	9.700 €	9.700 €	9.700 €
c) <i>Gemeinkosten</i> (= 20 % der PersKosten)	14.840 €	13.220 €	10.400 €
Zwischensumme in €	98.740 €	89.020 €	72.100 €
Kosten für ein Jahr	259.860 €		
Kosten für 21 Monate (1.11.2020 – 31.7.2022)	454.755 €		
davon 80 %	363.804 €		
für 38 Erhebungsstellen	13.824.552 €		
Differenz (zu 6,84 Mio. €)	6.988.157,69 €		
Pro Erhebungsstelle	183.898,89 €		

(*Nach dem KGSt-Bericht Nr. 13/2019 setzen sich die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ aus den a) Personalkosten, b) Gemeinkosten und c) Sachkosten zusammen).

3.3 Ob die in § 12 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Pauschalen (nach Ziff. 1 in Höhe von 5.580.540 € für die Durchführung der Haushaltsstichproben und nach Ziff. 2 in Höhe von 642.000 € für die Befragungen in den Sonderbereichen) angemessen sind, kann derzeit wegen fehlender Berechnungsgrundlagen nicht abschließend beurteilt werden.

4. Ergebnis

4.1 Somit beträgt die Differenz bei den Arbeitsplatzkosten der EHSt zulasten der Gemeinden gegenüber dem vom MI ermittelten Wert insgesamt **6.988.157,69 €**. Diese Mehrbelastungen sollen bislang nicht ausgeglichen werden.

Allerdings ist festzustellen, dass die LGSt – mangels Vorliegen eigener, valider Zahlen – die Arbeitsplatzkosten aktuell nicht verifizieren kann.

Die Berechnung des MI basiert auf einer im statistischen Verbund der Länder vorgenommenen Aufwandsermittlung und dem auf dieser Grundlage zwischen den Ländern abgestimmten Kalkulationsschema, die der LGSt zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung des MI bislang noch nicht vorliegen.

Die Kostenschätzung der LGSt basiert auf Erfahrungswerten der Praxis.

4.2 Der in § 12 ZensAG LSA vorgesehene Ausgleich von ca. 10.060.540 Mio. Euro würde die tatsächlichen Mehrbelastungen nicht vollumfänglich decken.

Dreh- und Angelpunkt ist die Frage, ob die vom MI für die Durchführung des Zensus 2021 prognostizierten und in seiner Berechnung zugrunde gelegten 79.612 Gesamtarbeitsstunden (für alle 38 EHSt) den tatsächlichen Arbeitsaufwand widerspiegeln.

Zum „Gegenbeweis“ wäre eine fundierte Vergleichsrechnung auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlichen Mehrbelastungen (gerichts feste Zahlen den Erhebungsstellen; Erfahrungswerte aus dem Zensus 2011 sowie des aktuellen Zensus 2021) zu erstellen. Hierfür müssten die 38 EHSt im Zeitraum vom (spätestens) 31.10.2020 bis (höchstens) 01.08.2022 akribisch den tatsächlichen Aufwand dokumentieren und belegen.

5. Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Die Landesregierung wird den Gesetzentwurf voraussichtlich in der Sitzung des Kabinetts am 18.02.2020 verabschieden. Der Mehrbelastungsausgleich wird sich auf den vorstehend dargestellten Betrag von 10.060.540 € belaufen. Darüber hinausgehende Mittel sind im Entwurf des Landeshaushalts 2020/21 nicht eingeplant.

Die 1. Lesung des Gesetzesentwurfs soll in der Sitzung des Landtags am 27./28.02.2020 erfolgen. Die 2. Lesung und Beschlussfassung ist nach der Zeitplanung des MI in der Landtagssitzung am 07./08.05.2020 zu erwarten.

6. Li z.K.

06/2.

7. LGF z.K.

L 07/02.

Manua 6.2.2020

Verteiler:

- Präsidium (Anlage zur Niederschrift der 187. Sitzung)
- z.d.A.

h